AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

FACTSHEET

FAHRTEN MIT IN DER SCHWEIZ ZUGELASSENEN FAHRZEUGEN IM ZOLLGEBIET DER EU (GRENZGÄNGER)

Die Verordnung der Europäischen Union betreffend die zollrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen von Grenzgängern wurde verschärft. Das folgende Factsheet soll die rechtliche Situation bei II. Fahrzeugen von Angestellten und III. bei Miet- und Ersatzfahrzeugen beleuchten.

I. Wann ergibt sich ein Problem?

Die Problematik besteht grundsätzlich immer dann, wenn der Wohnsitz des Lenkers eines Fahrzeuges nicht mit der Zulassung des Fahrzeuges übereinstimmt (beispielsweise, wenn ein Lenker mit Wohnsitz in Deutschland ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug zu privaten Zwecken in der EU verwendet).

II. Fahrzeuge von Angestellten

➢ Rechtliche Situation

Neu ist es nicht mehr erlaubt, dass der in der EU wohnhafte Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug für Private Zwecke verwendet.

Diese Fahrzeuge dürfen nur noch für das Zurücklegen des Arbeitsweges sowie für rein geschäftliche Fahrten, wie bspw. Kundenbesuche verwendet werden.

➢ Rechtsfolgen

Wird ein Fahrzeug privat für andere Zwecke genutzt, können die Behörden eine Busse aussprechen oder das Fahrzeug beschlagnahmen bis zur Zahlung der massiven Importabgaben.

In allen Nachbarstaaten sind eine Zollabgabe von 10% auf dem aktuellen Fahrzeugwert zu bezahlen sowie eine Einfuhrumsatzsteuer (19% in Deutschland, 20% in Frankreich und Österreich sowie 22% in Italien).

WICHTIG: auf eingeführte Fahrzeuge besteht (jedenfalls in Deutschland, wohl auch in Österreich, unklar in Frankreich und Italien) ein gesetzliches Pfandrecht, das erst mit der geschuldeten Abgabe erlischt.

➢ Wer muss diese Kosten tragen?

Wird das Fahrzeug nicht vorschriftsmässig in die EU verbracht, kann nebst dem Lenker des Fahrzeugs auch jede weitere Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass der Lenker vorschriftswidrig handelt, also gegebenenfalls auch der Schweizer Arbeitgeber selbst, als Beteiligter Zollschuldner sein.

AGVS/UPSA
Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Telefon 031 307 15 15, Fax 031 307 15 16
info@agvs-upsa.ch, www.agvs-upsa.ch

➢ Wichtige Vorkehrungen für den Arbeitgeber

- Bei den betroffenen Arbeitnehmern im Arbeitsvertrag ausdrücklich sämtliche privaten Fahrten im Zollgebiet der EU verbieten, mit dem Hinweis, dass neu nur noch Fahrten zwischen dem Arbeitsort und dem Wohnort sowie rein geschäftliche Fahrten erlaubt sind.
- Ausdrücklich den Arbeitnehmer darauf Aufmerksam machen, dass immer eine Kopie des Arbeitsvertrages im Fahrzeug mitgeführt werden muss, da die Zollbehörden oftmals eine solche verlangen.
- Zusätzlich die betroffenen Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass diese für jeglichen Schaden verantwortlich sind, der sich aus einer nicht konformen Nutzung des Fahrzeuges ergibt.

III. Miet- und Ersatzfahrzeuge

➢ Ausgangslage

Die Frage der zollrechtlichen Behandlung stellt sich auch, wenn ein Fahrzeuglenker mit Wohnsitz in der EU in der Schweiz eine Reparatur in Anspruch nimmt und bei der entsprechenden Garage ein in der Schweiz zugelassenes Mietfahrzeug über die Grenze nimmt.

➢ Beispiel Deutschland

Für oben beschriebene Fälle kommt für eine Dauer von maximal acht Tagen das im Zollkodex geregelte Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zur Anwendung.

An die zollrechtlichen Vorschriften anknüpfend (siehe oben) ergibt sich die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer ebenfalls für einen Zeitraum von maximal acht Tagen. Nach Ablauf dieser 8 Tage werden Umsatz- und Einfuhrzollabgaben fällig.

Wir empfehlen, den Kunden darauf hinzuweisen, dass eine Kopie des Werkvertrages oder Mietvertrages im Fahrzeug mitgeführt werden sollte, um die Dauer der Benutzung zu beweisen.

➢ Weitere Abklärungen sind im Gange

Was die restlichen angrenzenden EU-Länder anbelangt, sind zurzeit noch Abklärungen in Gange. Das vorliegende Factsheet wird laufend aktualisiert, sobald weitere Informationen vorliegen.

IV. Rechtsberatung AGVS

Haben Sie spezifische Fragen oder bestehen nach der Lektüre des Factsheets Unsicherheiten? Kontaktieren Sie den Rechtsdienst des Verbands. AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 15, rechtsdienst@agvs-upsa.ch) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung. In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.